

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 10.10.2024

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 01.07.2024 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung im Internet (<https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx>) öffentlich bekannt gemacht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Reihengräber** läuft im Zeitraum vom 01.01.–31.03.2025 ab.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:

Friedhof Overath-Rappenhohn

Reihengrab, RH, k.A., 0609
Grabstätte: Luise Wilhelmine Klein
Reihengrab, RH, k.A., 0610
Grabstätte: Elisabeth Woog

Friedhof Overath-Heiligenhaus

Reihengrab, k.A., k.A., 1144
Grabstätte: Hermine Badel
Reihengrab, k.A., k.A., 1145
Grabstätte: Luise Auguste Lob

Friedhof Overath-Steinenbrück alt

Urnenreihengrab, XV, L, 0017
Grabstätte: Gerda Margarete Krenz
Urnenreihengrab, XV, L, 0018
Grabstätte: Gerda Malowka

Friedhof Overath-Untereschbach

Reihengrab, k.A., k.A., 0101
Grabstätte: Paula Kierdorf
Reihengrab, k.A., k.A., 0119
Grabstätte: Sibilla Josefa Schwarz
Reihengrab, k.A., k.A., 0120
Grabstätte: Hans Werner Fuchs

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

Ungepflegte Wahlgräber und Reihengräber

Die Nutzungsberechtigten für die nachstehend aufgeführten Gräber sind nicht erreichbar und der/die Verantwortliche in der Rechtsnachfolge nicht bekannt.

Die Grabstätten bedürfen der Herrichtung und Pflege entsprechend §§ 29 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Overath.

Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden und die Herrichtung und Pflege der Grabstätten nicht erfolgt, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von der Stadt Overath abgeräumt:

Friedhof Overath-Steinenbrück ,alt‘

Wahlgrab: XII, a 0012

Grabstätte: Johann Roszkowski

Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Overath, Balkener Str. 1a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-216, E-Mail: friedhofsverwaltung@overath.de, gerne zur Verfügung.

Overath, 10.10.2024

Stadt Overath

**Christoph Nicodemus
Bürgermeister**